

Regionalkonferenz Oberland-Ost, Postfach 312, 3800 Interlaken

Sicherheitsdirektion
Generalsekretariat
Vernehmlassung KSFG
Kramgasse 20
3011 Bern

e-mail: politischegeschaefte.sid@be.ch

Unsere Referenz Stefan Schweizer
Direkt 033 822 43 72
E-Mail stefan.schweizer@oberland-ost.ch
OS-Nr. 452\...\STN_RKOO_KSFG_20200825.docx

Kopie

Interlaken, 25. August 2020

**Vernehmlassung über das Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz; KSFG)
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Gelegenheit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zum Sportförderungsgesetz äussern zu können, dankt Ihnen die Regionalkonferenz Oberland-Ost (RKO) bestens.

Unsere Bemerkungen haben wir im angehängten Formular zusammengestellt.

Beatenberg
Bönigen
Brienz
Brienzwiler
Därigen
Grindelwald
Gsteigwiler
Gündlischwand
Guttannen
Habkern
Hasliberg
Hofstetten
Innertkirchen
Interlaken
Iseltwald
Lauterbrunnen
Leissigen
Lütschental
Matten
Meiringen
Niederried
Oberried
Ringgenberg
Saxeten
Schattenhalb
Schwanden
Unterseen
Wilderswil

Freundlich grüssen



Peter Aeschmann, Präsident
Regionalkonferenz Oberland-Ost



Stefan Schweizer, Geschäftsführer
Regionalkonferenz Oberland-Ost

Kopie an:

- Geschäftsleitung
- (per E-Mail) - Regionsgemeinden
- Grossratsmitglieder Region Oberland-Ost
- Volkswirtschaft Berner Oberland
- Netzwerk Berner Regionen



Sicherheitsdirektion

Kramgasse 20
3011 Bern
+41 31 633 47 23 (Telefon)
info.sid@be.ch
www.sid.be.ch

Absender:
Regionalkonferenz Oberland-Ost
Postfach
3800 Interlaken

Unsere Referenz: 2019.POMBSM.78

Interlaken, 25.08.2020

**Antwort-Tabelle Vernehmlassung
zum Gesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Kantonales Sportförderungsgesetz, KSFG)**

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an politischegeschaefte.sid@be.ch - bis Freitag, 25. September 2020
---------------------	--

Artikel	Antrag / Hinweis	Begründung
Grundsätzliches	Das Kantonale Sportförderungsgesetz nimmt die Ziele der "Strategie Sport Kanton Bern" auf. Das kantonale Sportförderungsgesetz wird seitens Geschäftsleitung der Regionalkonferenz Oberland-Ost positiv gewertet und grundsätzlich unterstützt.	

Artikel 1

Artikel 2	<p>Abs. 2: Er (der Kanton) kann nichtkommerzielle Vorhaben von privaten <u>und öffentlichen</u> Trägerschaften unterstützen, die bezwecken, Sport und Bewegung zu fördern.</p> <p>Abs. 3 (NEU): Er (der Kanton) kann den nichtkommerziellen Anteil von Vorhaben von privaten und öffentlichen Trägerschaften unterstützen, die bezwecken, Sport und Bewegung zu fördern.</p>	<p>Infrastrukturen/Sportanlagen, für welche auch eine touristische oder anderweitig kommerzielle Mitnutzung angestrebt wird, sollen für den nichtkommerziellen Anteil gefördert werden können.</p>
Artikel 3		
Artikel 4		
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9		
Artikel 10	<p>Abs. 1 Bst. a ist zu ergänzen: (Der Kanton kann) die Koexistenz von Wandern, Velofahren <u>und Mountainbiken</u>, Reiten sowie weiteren Sportaktivitäten und anderen Nutzungen auf den in Plänen festgelegten Langsamverkehrswegen sowie Aktivitäten, die nicht auf Wegen ausgeübt werden, fördern,</p>	<p>Velofahren und Mountainbiken sind gemäss Sachplan Langsamverkehr als gleichwertig zu behandeln und deshalb hier auch gemeinsam zu nennen.</p>
Artikel 11		
Artikel 12		
Artikel 13		
Artikel 14		
Artikel 15		
Artikel 16		
Artikel 17		
Artikel 18		
Artikel 19	<p>Abs. 1 ist zu ändern: Die <u>Planungsregionen</u> <u>Regionalkonferenzen</u> beziehungsweise die <u>Regionalkonferenzen</u> <u>Planungsregionen</u> erarbeiten und</p>	<p>Gemäss SARZ will der Kanton Bern die Regionalkonferenzen flächendeckend einführen. Dies ist konsequenterweise auch in der Aufzählung der regionalen</p>

erlassen einen regionalen Richtplan Sportanlagen.

Organisationen so zu berücksichtigen.

Artikel 20

Abs. 1 ist wie folgt zu ändern: Der Kanton ~~kann~~ leistet Staatsbeiträge an die Erstellung der regionalen Richtpläne Sportanlagen ~~leisten~~.

Gemäss Art. 19 Abs. 1 handelt es sich bei der Erarbeitung der regionalen Richtpläne Sportanlagen nicht um eine freiwillige Aufgabe. Die kann-Formulierung ist deshalb zu ersetzen, damit Staatsbeiträge an diese Planungen zwingend ermöglicht werden.

Artikel 21

Artikel 22

Artikel 23

Artikel 24

Artikel 25

Artikel 26

**allfällige Hinweise zu nicht
geänderten Artikeln**

Art. 19, Abs. 1: Die Erarbeitung von regionalen Richtplänen Sportanlagen wird eine grosse Herausforderung werden. Sportanlagen, welche im Richtplan aufgeführt sind, können Beiträge an Neu-, Um- und Anbauten sowie Sanierungen erhalten. Der Druck der Gemeinden, ihre Sportanlagen in den regionalen Richtplan einzubringen wird entsprechend hoch sein. Hier sind klare Kriterien durch die kantonalen Fachstellen zusammen mit den Regionen zu definieren.